

HOWMET AEROSPACE INC. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

I. Einführung

Howmet Aerospace Inc. („Howmet“, „wir“, „uns“ oder „unser“) engagiert sich seit Langem für gute Corporate Citizenship. Entsprechend legen wir großen Wert auf nachhaltige und ethische Geschäftspraktiken. Bei Howmet sind wir bestrebt, mit unseren Lieferanten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Beratern und anderen, mit denen wir Geschäfte tätigen (zusammen „Lieferanten“), zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Handlungen unserer Lieferanten mit unseren Verpflichtungen und Werten übereinstimmen. Howmets Fokus erstreckt sich auf unsere gesamte „Lieferkette“, d. h. auf alle von Howmet beschafften Produkte und Dienstleistungen, die zur Herstellung der Produkte und Bereitstellung der Dienstleistungen erforderlich sind, die Howmet an unsere Kunden verkauft, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endkunden. Dazu gehören: (i) die Handlungen eines Unternehmens in seinem eigenen Geschäftsbereich; (ii) die Handlungen direkter Lieferanten; und (iii) die Handlungen indirekter Lieferanten.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) formalisiert die Erwartungen und Anforderungen an Howmets Lieferanten. Howmet ist sich der Unterschiede in Kultur und rechtlichen Anforderungen bewusst. Trotzdem erwarten wir, dass alle Lieferanten Howmets Strategie in Bezug auf Umwelt, Gesellschaft und Führung unterstützen, indem sie, unabhängig von ihrem Standort, ihre Geschäfte in einer Weise führen, die mit diesem Kodex und den geltenden Gesetzen und Vorschriften vereinbar ist. Während der gesamten Zeit, in der die betreffenden Lieferanten mit Howmet Geschäfte tätigen, müssen sie sich an diesen Kodex halten und uns umgehend über jegliches Versäumnis informieren.

II. Einhaltung von Gesetzen

Unsere Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind oder Waren, Dienstleistungen und/oder Softwareangebote anbieten, vollumfänglich einhalten und Howmets Bemühungen unterstützen, die maßgeblichen globalen Vorschriften zu erfüllen. Darüber hinaus müssen unsere Lieferanten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter, Berater, Beauftragten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Subunternehmer dies ebenfalls tun.

III. Ethikprogramm

Richtlinien und Verhaltenskodex

Lieferanten müssen ihren eigenen schriftlichen Verhaltenskodex umsetzen und einhalten. Dieser muss Erwartungen enthalten, die denen in diesem Kodex im Wesentlichen ähnlich sind, und die Lieferanten müssen diese Erwartungen an ihre Vertreter, Beauftragten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Subunternehmer weiterleiten. Lieferanten müssen wirksame Programme unterhalten, die von ihren Mitarbeitern verlangen, dass sie in ihren Geschäftsbeziehungen ethische, wertorientierte Entscheidungen treffen. Hierzu gehört auch die Aufstellung eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter und zugehöriger Schulungsprogramme.

Meldekanäle und Anleitung

Lieferanten müssen Mitarbeitern und Dritten angemessene Meldekanäle zur Verfügung stellen, über die sie Rat einholen und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen rechtliche oder ethische Bedenken vorbringen können, einschließlich Möglichkeiten zur anonymen Meldung. Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren.

Die Integrity Line bei Howmet

Die Integrity Line von Howmet steht allen, einschließlich Lieferanten und ihren Mitarbeitern, als sicherer und vertraulicher Kanal zur Verfügung, über den Aktivitäten oder Bedenken vorgebracht werden können, einschließlich mutmaßlicher Verstöße gegen Gesetze oder diesen Kodex. Die Integrity Line von Howmet

ist rund um die Uhr erreichbar. Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.howmet.com/integrity-line>.

IV. Integrität und Geschäftsethik

Gesetze zur Korruptionsbekämpfung

Lieferanten müssen den United States („U.S.“) Foreign Corrupt Practices Act, den United Kingdom Bribery Act und alle anderen Antikorruptionsgesetze, -richtlinien und -vorschriften einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit anwendbar sind, unabhängig von den örtlichen Gepflogenheiten.

Lieferanten müssen angemessene Sorgfaltsprüfungen durchführen, um Bestechung und Korruption bei allen Geschäftsvereinbarungen zu verhindern und aufzudecken, u. a. bei Partnerschaften, der Beauftragung von Auftragnehmern und Subunternehmen, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und der Beauftragung von Drittvermittlern wie Vertretern oder Beratern.

Illegale Zahlungen, Geschenke oder Bestechung

Lieferanten müssen auf der Grundlage der Vorzüge ihrer Produkte und Dienstleistungen konkurrieren. Lieferanten dürfen den Austausch von geschäftlichen Gefälligkeiten oder Geschenken nicht nutzen, um sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Weder Lieferanten noch Dritte, die im Namen dieser Lieferanten handeln, dürfen versuchen, sich durch das Angebot, das Versprechen, die Genehmigung oder die Zahlung von „Wertobjekten“ an eine natürliche oder juristische Person einen unangemessenen Geschäftsvorteil zu verschaffen, um den Empfänger auf korrupte Weise dahingehend zu beeinflussen, dass er gegen seine Pflichten verstößt. Unter den Begriff „Wertobjekt“ fallen u. a. Bargeld, Zahlungsmitteläquivalente (wie Geschenkkarten), Geschenke, Reisen, Mahlzeiten, Unterhaltungsveranstaltungen, die Benutzung von Fahrzeugen, Unterkunft oder wertvolle Gefälligkeiten wie etwa Fortbildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten für Freunde und Verwandte, Kredite und die Nutzung von Urlaubswohnungen.

Lieferanten dürfen Staatsbediensteten, politischen Parteien, Bewerbern für öffentliche Ämter und anderen Personen keine unzulässigen Geldzahlungen oder Wertobjekte anbieten, versprechen, zur Verfügung stellen, von diesen annehmen oder einer solchen Annahme zustimmen. Dies schließt ein Verbot sogenannter „Erleichterungs“- oder „Schmiergeld“-zahlungen ein, die dazu bestimmt sind, die Durchführung einer routinemäßigen behördlichen Maßnahme wie die Ausstellung eines Visums oder die Zollabfertigung zu beschleunigen oder zu sichern, es sei denn, es gibt eine offizielle gesetzliche Gebührenordnung für solche Beschleunigungsdienste und die Regierung stellt Quittungen dafür aus. Persönliche Sicherheitszahlungen sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit besteht.

Betrug und Täuschung

Lieferanten dürfen ihre Geschäfte nicht in betrügerischer oder täuschender Weise tätigen, falsche Behauptungen aufstellen oder dies einem Vertreter gestatten. Lieferanten müssen ihre Geschäfte mit der Verpflichtung zu maximaler Transparenz und im Einklang mit einer guten Unternehmensführung führen und Wettbewerbsinformationen auf legale Weise einholen. Lieferanten müssen alle abgeschlossenen Vereinbarungen einhalten, denen Lieferanten unterliegen. Wenn ein Lieferant feststellt oder entdeckt, dass eine falsche oder irreführende Aussage oder wesentliche Auslassung irgendeiner Art gemacht wurde, muss der Lieferant unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die falsche Aussage zu identifizieren und die betreffenden Fehler zu korrigieren.

Wettbewerb und Kartellrecht

Lieferanten dürfen keine formellen oder informellen wettbewerbsfeindlichen Vereinbarungen treffen, die Preise festsetzen, geheime Absprachen treffen, Angebote manipulieren, das Angebot begrenzen oder Märkte aufteilen oder kontrollieren. Lieferanten dürfen keine aktuellen, neueren oder zukünftigen

Preisinformationen mit Wettbewerbern austauschen. Lieferanten dürfen sich nicht an einem Kartell oder anderen Aktivitäten beteiligen, die den Wettbewerb rechtswidrig einschränken oder beeinträchtigen.

Finanzbuchhaltung und Berichterstattung

Der Lieferant muss Finanzberichte den allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien entsprechend anfertigen. Darüber hinaus müssen Lieferanten ein starkes Finanzkontrollumfeld zu schaffen und Finanzergebnisse, soweit dies angemessen ist, veröffentlichen. Lieferanten müssen die Standards des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley-Gesetzes oder maßgeblicher entsprechender Vorschriften für die Finanzberichterstattung einhalten.

Insiderhandel

Lieferanten und ihre Mitarbeiter dürfen keine kursrelevanten oder nicht öffentlich bekannt gemachten Informationen, die sie im Zuge ihrer Geschäftsbeziehung mit Howmet erhalten haben, als Grundlage für den Handel mit Aktien oder Wertpapieren eines Unternehmens verwenden oder dies anderen ermöglichen.

Interessenkonflikt

Lieferanten müssen sämtliche Interessenkonflikte oder Situationen vermeiden, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken. Lieferanten müssen alle betroffenen Parteien unverzüglich benachrichtigen, falls ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht. Hierzu gehören auch Konflikte zwischen den Interessen von Howmet und den persönlichen Interessen unserer Lieferanten oder denen naher Verwandter, Freunde oder Kollegen unserer Lieferanten.

Zahlung von Steuern

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie alle geltenden Steuergesetze und -vorschriften in den Ländern einhalten, in denen sie tätig sind, und den zuständigen Steuerbehörden gegenüber offen und transparent sein. Lieferanten dürfen sich unter keinen Umständen an vorsätzlicher oder rechtswidriger Steuerhinterziehung beteiligen oder eine solche Hinterziehung im Namen anderer begünstigen. Daher müssen die Lieferanten wirksame Kontrollen einführen, um das Risiko der Steuerhinterziehung oder deren Begünstigung zu minimieren, und angemessene Schulungen, Unterstützung und Whistleblowing-Verfahren bereitstellen, um dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter die betreffenden Kontrollen verstehen, effektiv umsetzen und in der Lage sind, damit verbundene Bedenken zu melden.

Pünktliche Zahlung der Lieferanten

Lieferanten müssen in ihren Zahlungspraktiken fair und angemessen handeln und unbestrittene und gültige Rechnungen pünktlich und gemäß den vereinbarten vertraglichen Zahlungsbedingungen zahlen.

Korrekte Aufzeichnungen

Lieferanten müssen angemessene Kontrollen aufrechterhalten, um Geschäftsunterlagen korrekt und sicher zu erstellen, zu speichern und zu pflegen und keine Eintragungen zu ändern, um die zugrunde liegende Transaktion, die darin dargestellt wird, zu verbergen oder falsch darzustellen. Alle Aufzeichnungen, unabhängig vom Format, die als Nachweis einer Geschäftstransaktion erstellt oder erhalten wurden, müssen die dokumentierte Transaktion oder das dokumentierte Ereignis vollständig und korrekt wiedergeben. Aufzeichnungen müssen gemäß den geltenden Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen aufbewahrt werden.

V. Produktsicherheit

Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen

Lieferanten müssen alle Gesetze und Vorschriften zur Produktsicherheit und -qualität einhalten und alle Waren, Dienstleistungen und/oder Softwareangebote gemäß den vereinbarten Produktsicherheits- und -qualitätsstandards und -spezifikationen liefern.

Lieferanten müssen über Qualitätssicherungsprozesse verfügen, um Mängel umgehend zu erkennen und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der Lieferant muss Howmet unverzüglich alle internen oder Lieferkettenabweichungen oder andere damit zusammenhängende Entwicklungen mitteilen, die sich auf die Fähigkeit des Lieferanten auswirken könnten, seine Leistungsanforderungen zu erfüllen, insbesondere die Anforderung der termingerechten Erfüllung oder Einhaltung der Spezifikationen.

Gefälschte Teile

Lieferanten müssen wirksame Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und aufrechterhalten, die für ihre Produkte geeignet sind, um das Risiko der Lieferung gefälschter Teile und Materialien so weit wie möglich zu reduzieren. Es müssen wirksame Prozesse vorhanden sein, um gefälschte Teile und Materialien zu erkennen, zu melden und unter Quarantäne zu stellen und um zu verhindern, dass solche Teile wieder in die Lieferkette gelangen. Wenn gefälschte Teile und/oder Materialien entdeckt oder vermutet werden, müssen die Lieferanten die Empfänger dieser gefälschten Teile und/oder Materialien unverzüglich benachrichtigen.

VI. Informationsschutz

Geistiges Eigentum

Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu geistigen Eigentumsrechten einhalten, einschließlich der Geltendmachung von Besitzrechten an geistigem Eigentum und/oder des Schutzes vor Offenlegung. Lieferanten von Materialien, Produkten und/oder Dienstleistungen, die von ihnen entworfen werden, müssen sicherstellen, dass diese Materialien, Produkte und/oder Dienstleistungen (und die Methoden, mit denen sie hergestellt oder erbracht werden) nicht die berechtigten geistigen Eigentumsrechte Dritter in den Ländern verletzen, in denen solche Materialien, Produkte und/oder Dienstleistungen hergestellt (oder erbracht) werden und in den Ländern, in denen sie voraussichtlich von einem nachgelagerten Kunden verwendet werden.

Sensible, vertrauliche und geschützte Informationen

Lieferanten müssen gewährleisten, dass alle sensiblen, vertraulichen und/oder firmeneigenen Informationen (zusammen „Informationen“) angemessen geschützt werden. Zu solchen Informationen zählen u. a. Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Spezifikationen, Kosten, personenbezogene Angaben usw.

Lieferanten müssen die geltenden Datenschutzgesetze zur Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Korrektur, zum Schutz und zur Übertragung von Informationen einhalten. Darüber hinaus müssen Lieferanten sicherstellen, dass ihre Vertreter, Beauftragten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Subunternehmer ebenfalls die geltenden Datenschutzgesetze bezüglich der Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Korrektur, des Schutzes und der Übertragung von Informationen einhalten.

Lieferanten dürfen Informationen nicht für andere Zwecke als den Geschäftszweck verwenden, für den sie bereitgestellt wurden (z. B. für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interne Forschung und Entwicklung usw.), es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Eigentümers der Informationen vor.

Lieferanten und ihre Vertreter, Beauftragten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Subunternehmer müssen die Informationen von Howmet und Dritten durch geeignete physische und elektronische Sicherheitsverfahren und -vorkehrungen vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Nutzung, Änderung und/oder Offenlegung schützen, u. a. durch die Implementierung geeigneter IT-Cyber-Sicherheitsprogramme, die neu auftretende Risiken für Informationssysteme mindern. Der Lieferant darf die Informationen von Howmet oder Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Howmet oder diesen Dritten weitergeben.

Der Lieferant muss unverzüglich handeln, um schädlichen oder bösartigen Code zu erkennen, und geeignete Minderungs- und Abhilfebemühungen ergreifen, um den betreffenden schädlichen oder bösartigen Code zu bekämpfen. Lieferanten müssen Howmet jede vermutete oder tatsächliche Datenschutzverletzung und jeden Sicherheitsvorfall melden, sobald sie davon erfahren.

VII. Menschenrechte

Allgemeines

Lieferanten müssen ihre Geschäfte und ihre Betriebstätigkeiten auf eine Weise führen, die die Menschenrechte respektiert, indem sie ihre eigenen Arbeiter, die Gemeinden, in denen sie tätig sind, und die Mitarbeiter ihrer Lieferanten mit Würde behandeln und faire Beschäftigungspraktiken fördern. Diese Anforderung umfasst: (i) die Zahlung fairer und wettbewerbsfähiger Löhne und Gehälter; (ii) das Verbot von Belästigung, Mobbing und Diskriminierung; (iii) das Verbot von Kinder-, Zwangs-, Fronarbeit oder Vertragsknechtschaft und (iv) die Nichtbeteiligung an Menschenhandel zu irgendeinem Zweck.

Lieferanten müssen Risiken und alle tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen identifizieren. Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Risiko zu verringern, dass ihre Geschäftstätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt, und alle nachteiligen Auswirkungen beheben, die durch ihre Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen direkt verursacht wurden oder zu denen diese beigetragen haben.

Kinderarbeit

Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei der Ausführung von Arbeiten keine illegale Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff „Kind“ bezieht sich auf jede Person unter dem gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung am Ort der Arbeitsausführung und/oder unter fünfzehn (15) Jahren, je nachdem, welches Alter höher ist.

Moderne Sklaverei, einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit, Fronarbeit oder Vertragsknechtschaft

Lieferanten müssen eine Beteiligung an moderner Sklaverei jedweder Art verhindern, einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit, Fronarbeit oder Vertragsknechtschaft. Alle Tätigkeiten müssen seitens des Arbeitnehmers freiwillig erfolgen.

Lieferanten müssen allen Mitarbeitern ein schriftliches Dokument in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung stellen, in dem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Sozialleistungen und andere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen klar angegeben sind. Lieferanten dürfen Ausweisdokumente von Mitarbeitern (z. B. Reisepässe oder Arbeitsgenehmigungen) weder einbehalten noch derartige Unterlagen als Bedingung der Beschäftigung vernichten oder den Zugang zu ihnen verweigern, es sei denn, dies ist durch geltendes Recht vorgeschrieben.

Lieferanten dürfen von Mitarbeitern weder direkt noch indirekt Gebühren, Rekrutierungskosten oder Kautionen als Voraussetzung für die Arbeit verlangen.

Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, ihr Arbeitsverhältnis mit angemessener Frist zu kündigen und alle ihnen geschuldeten Löhne und Gehälter zu erhalten. Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, den Arbeitsplatz nach ihrer Schicht zu verlassen.

Land, Wälder und Gewässer

Lieferanten ist es untersagt, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, die der Lebensgrundlage einer Person dienen, Menschen widerrechtlich zu vertreiben oder ihnen diese zu entziehen.

Einsatz von Sicherheitskräften

Lieferanten dürfen keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte zum Schutz anheuern oder einsetzen, wenn der Einsatz dieser Sicherheitskräfte mangels Weisung oder Kontrolle des Lieferanten gegenüber diesen Sicherheitskräften gegen das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt, Leib oder Leben schädigt oder das Vereinigungsrecht oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt.

VIII. Arbeitspraktiken

Belästigung und Mobbing

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihren Mitarbeitern ein Arbeitsumfeld geboten wird, das frei von physischer, psychischer, sexueller und verbaler Belästigung, Einschüchterung oder anderem missbräuchlichem Verhalten ist. Dementsprechend müssen Lieferanten ihre eigenen schriftlichen Richtlinien zum Verbot von Belästigung am Arbeitsplatz aufstellen und einhalten.

Vielfalt und Integration

Lieferanten müssen ein vielfältiges und integratives Arbeitsumfeld fördern, in dem Mitarbeiter mit Würde, Respekt und Fairness behandelt werden. Entsprechend müssen Lieferanten eine Erklärung zur Chancengleichheit bei der Beschäftigung oder einen Verhaltenskodex umsetzen, die/der keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion oder Glaubensbekenntnis, Geschlecht (einschließlich Schwangerschaft, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung), Elternstatus, nationaler und ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Alter, Behinderung, politischer Einstellung, genetischen Informationen (einschließlich familiärer Krankengeschichte), Militärdienst oder anderen nach geltendem Recht geschützten Merkmalen zulässt. Lieferanten müssen Mitarbeitern und Stellenbewerbern gleiche Beschäftigungschancen ohne Diskriminierung bieten und alle maßgeblichen Antidiskriminierungsgesetze und -vorschriften einhalten.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Beschäftigung, einschließlich Einstellung, Bezahlung, Sozialleistungen, Beförderung, Kündigung und Ruhestand, auf der Fähigkeit oder Arbeitsleistung und nicht auf diskriminierenden Grundlagen basiert.

Löhne und Gehälter, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Lieferanten müssen den Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen erbringen. Zusätzlich zur Vergütung der regulären Arbeitszeit müssen Arbeitnehmer für Überstunden mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Überstundensatz oder, in den Ländern, in denen es solche Gesetze nicht gibt, mindestens mit ihrem regulären Stundensatz vergütet werden. Lieferanten dürfen keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme oder andere nach geltendem Recht verbotene Abzüge zulassen.

Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern geregelte Arbeitszeiten bieten, u. a. die nach geltendem Recht vorgeschriebene bezahlte Urlaubszeit.

Sozialer Dialog und Koalitionsfreiheit

Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zusammenzuschließen und sich mit der Geschäftsführung offen über Arbeitsbedingungen auszutauschen, ohne Angst vor Belästigung, Einschüchterung, Bestrafung, Einmischung oder Repressalien.

Lieferanten müssen sämtliche Rechte der Arbeitnehmer zur Ausübung ihres rechtmäßigen Koalitionsrechts anerkennen und respektieren, darunter das Recht auf Beitritt oder Nichtbeitritt zu einer Vereinigung ihrer Wahl innerhalb des entsprechenden nationalen Rechtsrahmens.

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass Mitarbeiter die Freiheit haben, Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten. Darüber hinaus darf die Gründung, der Beitritt oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Begründung ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen

gegenüber Mitarbeitern eines Lieferanten genutzt werden. Schließlich müssen die Lieferanten sicherstellen, dass Gewerkschaften im Einklang mit den am Arbeitsort geltenden Gesetzen frei agieren können, wozu auch das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen gehören können.

IX. Disziplinar- und Beschwerdemechanismen

Lieferanten müssen über ein Disziplinarverfahren für Mitarbeiter verfügen, um Bedenken hinsichtlich der Arbeit, des Verhaltens oder der Abwesenheit von Mitarbeitern zu thematisieren.

Lieferanten müssen über einen Beschwerdemechanismus verfügen, der Folgendes ermöglicht: (i) Mitarbeiter können Probleme oder Bedenken am Arbeitsplatz äußern oder gegen eine Disziplinarentscheidung Berufung einlegen und (ii) alle Personen können Menschenrechts- oder Umweltrisiken sowie Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Verpflichtungen melden.

X. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Allgemeines

Lieferanten müssen die mit ihrer Betriebstätigkeit und ihren Lieferketten verbundenen Auswirkungen und Risiken auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit ermitteln und bewerten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie proaktive Schritte unternehmen, um diese Risiken und Auswirkungen zu minimieren.

Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem

Lieferanten müssen ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem umsetzen, einschließlich Richtlinien zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie des Wohlergehens von Mitarbeitern, Auftragnehmern, Besuchern und anderen, die von den Aktivitäten des entsprechenden Lieferanten betroffen sein könnten, und sie müssen sich bemühen, tödliche Unfälle, arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschalten und die Exposition gegenüber Sicherheitsrisiken einzuschränken.

Lieferanten müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um ein hygienisches Arbeitsumfeld zu schaffen, und sicherstellen, dass die Leistung und Sicherheit der Mitarbeiter nicht durch Alkohol, Rauschgift oder legale oder illegale Drogen beeinträchtigt wird.

Umgang mit Stoffen und Chemikalien

Lieferanten müssen Vorschriften für Chemikalien einhalten, z. B. den Toxic Substance Control Act und die Verordnung der Europäischen Union („EU“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (EG 1907/2006, REACH). Von Lieferanten wird erwartet, dass sie Howmet aktuelle Informationen zu Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekten bezüglich ihrer Produkte mitteilen, um die sichere Verwendung während des gesamten Lebenszyklus dieser Produkte sicherzustellen. Lieferanten müssen auch mit Howmet zusammenarbeiten, indem sie Informationen zum Inhalt von Produkten und zugehörige Informationen bereitstellen, um die Erfüllung nachgelagerter Anforderungen in Bezug auf ihre Waren, Dienstleistungen und/oder Softwareangebote zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen Lieferanten zukünftige behördliche Auflagen für bestimmte Chemikalien oder Substanzen angemessen einplanen, um die Kontinuität der Lieferung zu gewährleisten.

Lieferanten müssen, soweit zutreffend, das Minimata-Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einhalten.

Umweltmanagementsystem

Lieferanten müssen sich nach Kräften bemühen, innovative Produkte und Prozesse zu entwickeln, herzustellen und zu liefern, die während ihres gesamten Lebenszyklus die geringstmöglichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Lieferanten müssen ein angemessenes Umweltmanagementsystem mit Richtlinien und Verfahren einführen, das darauf abzielt, ihre Umweltbilanz effektiv zu steuern, und die Integration von Umweltaspekten in ihr Produktdesign und ihre Dienstleistungen einschließt. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie: (i) ihre Treibhausgasemissionen der Bereiche 1, 2 und 3 reduzieren, indem sie im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen oder internationalen Verträgen dekarbonisieren; (ii) erneuerbare Energien nutzen, wo dies technisch und wirtschaftlich machbar ist; (iii) ihre Effizienz bei der Nutzung von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen verbessern; (iv) Abfall und die Verwendung gefährlicher Stoffe minimieren; (v) das Recycling und die Wiederverwendung von Materialien erhöhen, wo dies angebracht ist; (vi) den Recyclinganteil in ihren Produkten maximieren; (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Landnutzung und Abholzung minimieren und (viii) mit Luftemissionen und Lärm entlang der gesamten „Wertschöpfungskette“, d. h. in ihren eigenen Betrieben, Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten, verantwortungsvoll umgehen. Lieferanten wird empfohlen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Notfallplanung für Unwetterereignisse umzusetzen.

Der Lieferant darf keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die: (i) die natürlichen Grundlagen für die Konservierung und Produktion von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen; (ii) einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren; (iii) einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder sanitäre Einrichtungen zerstören oder (iv) die Gesundheit einer Person schädigen.

XI. Welthandel

Import

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie bei Importen alle maßgeblichen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften einhalten. Unter keinen Umständen dürfen Importe (sei es von Dienstleistungen, Waren, technischen Daten oder Technologien) oder Transaktionen erfolgen, die gegen diese Gesetze, Richtlinien oder Verordnungen verstoßen. Lieferanten müssen alle Lizenz-, Genehmigungs-, Zertifizierungs-, Kennzeichnungs-, Dateneinreichungs- und Datenaufbewahrungsanforderungen nach diesen Gesetzen, Richtlinien oder Vorschriften oder von staatlichen Behörden erfüllen.

Export

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie bei Exporten alle maßgeblichen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften über Exportkontrollen, Sanktionen, Embargos und Anti-Boycott-Praktiken einhalten. Unter keinen Umständen dürfen Exporte und Re-exporte (sei es von Dienstleistungen, Waren, technischen Daten oder Technologien) oder Transaktionen erfolgen, die gegen diese Gesetze, Richtlinien oder Verordnungen verstoßen. Lieferanten müssen wahrheitsgemäße und korrekte Informationen bereitstellen und erforderlichenfalls Ausfuhrlicenzen und/oder -genehmigungen einholen.

Verantwortungsvolle Beschaffung von seltenen Erden, Mineralien und Metallen

Lieferanten müssen geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die direkte und indirekte Beschaffung kritischer Materialien einhalten, darunter seltene Erden, Mineralien und Metalle (z. B. Aluminium, Nickel, Bauxit, Kobalt, Titan und Lithium). Lieferanten müssen eine Richtlinie und ein Managementsystem einführen, um ausreichend sicherzustellen, dass solche kritische Materialien, die in den von ihnen gelieferten Waren eventuell enthalten sind, verantwortungsvoll bezogen werden (d. h. mit begrenzten Auswirkungen auf die Umwelt und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte).

Konfliktmineralien

Howmets Erwartungen in Bezug auf „Konfliktmineralien“ (im Sinne dieses Kodex bedeutet „Konfliktmineralien“ Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) basieren auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und den OECD-Due-Diligence-Richtlinien für die verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien sowie auf geltendem Recht. Jeder Lieferant, der

Konfliktmineralien (einschließlich Waren, die Konfliktmineralien enthalten) liefert, muss diese Materialien in Übereinstimmung mit den höchsten ethischen und rechtlichen Standards beziehen, unabhängig davon, wo er sich befindet und wo diese Konfliktmineralien bezogen, verarbeitet oder verkauft werden. Darüber hinaus müssen Lieferanten von Konfliktmineralien (einschließlich Waren, die Konfliktmineralien enthalten) diese Mineralien nur aus sozial und ökologisch verantwortlichen Quellen beziehen, die weder direkt noch indirekt zu Konflikten beitragen.

Lieferanten von Konfliktmineralien (einschließlich Waren, die Konfliktmineralien enthalten) müssen:

- sich bemühen sicherzustellen, dass alle an Howmet gelieferten Materialien frei von Konfliktmineralien sind, die bewaffnete Gruppen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo und der umliegenden Länder, direkt oder indirekt finanzieren oder ihnen zugutekommen;
- angeben, ob die als Quellen von Konfliktmineralien identifizierten Bergwerke und Hütten von einem unabhängigen Dritten als „konfliktfrei“ zertifiziert wurden;
- die Bestimmungen der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) zur Offenlegung von Konfliktmineralien, die Verordnung der EU zu Konfliktmineralien, die OECD-Due-Diligence-Richtlinien und alle zusätzlichen Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf Konfliktmineralien einhalten, die derzeit oder in Zukunft gelten;
- ermitteln, ob Konfliktmineralien in den an Howmet gelieferten Produkten enthalten sind, und sicherstellen, dass Howmet über das Vorhandensein von Konfliktmineralien und deren Arten und Mengen informiert ist;
- die Rückverfolgbarkeit von Konfliktmineralien durch vorgelagerte Lieferanten und Lieferketten gewährleisten, das Vorstehende überprüfen und dokumentieren und die Ergebnisse an Howmet übermitteln;
- Transparenz in Bezug auf ihre eigenen Lieferketten bieten, von der ursprünglichen Quelle bis zu Howmet;
- uneingeschränkt mit Howmet bei den Bemühungen von Howmet zusammenarbeiten, alle geltenden Meldepflichten zu erfüllen, einschließlich der SEC-Vorschrift zur Offenlegung von Konfliktmineralien und der EU-Verordnung über Konfliktmineralien;
- unverzüglich, vollständig und korrekt auf die Informationsanfragen von Howmet reagieren, u. a. durch Bearbeitung und Zusendung von Umfragen oder Formularen zur Sorgfaltsprüfung, wenn sie von Howmet oder Howmets Vertretern dazu aufgefordert werden;
- unverzüglich mit Howmet zusammenarbeiten, falls wir feststellen, dass weitere Untersuchungen oder Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf die Lieferung von Konfliktmineralien erforderlich oder ratsam sind und
- soweit erforderlich Richtlinien, Rahmenkonzepte und Managementsysteme für die Sorgfaltsprüfung aufstellen, um die Einhaltung dieser Erwartungen zu unterstützen, und von vorgelagerten Lieferanten verlangen, dass sie ähnliche Richtlinien, Rahmenkonzepte und Systeme einführen.

IX. Fazit

Howmet behält sich das Recht vor, von jedem Lieferanten jederzeit Informationen, Zertifizierungen und/oder Unterlagen anzufordern, die wir für notwendig erachten, um die Einhaltung dieses Kodex zu überwachen oder zu beurteilen, und jeder Lieferant muss diese angeforderten Informationen, Zertifikate und/oder Unterlagen unverzüglich übermitteln. Informationsanfragen von Howmet können sich unter anderem auf Informationen über die Auswirkungen und Risiken eines Lieferanten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt, seine Geschäftstätigkeit oder seine Wertschöpfungskette sowie auf Auswirkungen, Risiken und Geschäftstätigkeiten dieser Wertschöpfungskette beziehen. Außerdem muss der Lieferant auf Anfrage zustimmen, sich einer Menschenrechts- und/oder Umweltbewertung zu unterziehen, die von Dritten durchgeführt werden kann. Falls wir feststellen, dass ein Lieferant möglicherweise gegen diesen Kodex verstößt, können wir von ihm verlangen, dass er sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Korrekturmaßnahmenplan verpflichtet und diesen umsetzt, und/oder

wir können unsere Beziehung zu diesem Lieferanten beenden. Nichts in dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass Howmet daran gehindert wird, eine Lieferantenbeziehung zu beliebigem Zeitpunkt aus beliebigem Grund zu beenden.

Lieferanten müssen in ihren gesamten Lieferketten Verantwortlichkeit für diese Prinzipien zeigen und fördern. Weitere Informationen zu den Richtlinien, dem Ethik- und Compliance-Programm, dem Verhaltenskodex oder den Nachhaltigkeitsinitiativen von Howmet finden Sie unter www.howmet.com.

Dieser Kodex basiert auf dem „IFBEC Model Supplier Code of Conduct“, der vom International Forum on Business Ethical Conduct for the Aerospace and Defense Industry („IFBEC“) erstellt wurde. Das IFBEC wurde von Mitgliedsunternehmen der Aerospace Industries Association of America und der Aerospace and Defense Industries Association of Europe gegründet.

Verhaltenskodex für Lieferanten

Stand: Februar 2025